

wahrhafter Freude begrüßt, und ich stimme mit der Deputation bei §. 40 nur deshalb, weil sie etwas mildere Bestimmungen vorschlägt, als der Gesetzentwurf, ja ich wünsche, daß mit der Zeit, und zwar dann die Wechselhaft ganz wegfallen möge, wenn ein Gesetz gegeben wird, welches ein schnelles Gerichtsverfahren in Handels- und Gewerbsachen verordnet. Ich bekenne mich zugleich zu den Ansichten, die unlängst ein Deputirter in der französischen Kammer für die seinen erklärte, indem er sagte: daß er die Wechselhaft zur Sicherheit der Handelsgeschäfte nicht für nöthig halte, und den Beweis dafür finde ich schon darin, daß die Wechselhaft gewiß nur für einen kaum nennenswerthen kleinen Theil aller bisherigen Wechselzahlungen benutzt worden ist; noch kleiner aber wird der Erfolg davon gewesen sein. Ich glaube sogar, daß die Geschäfte solider würden, wenn die Wechselhaft wegfiel, da zeither manche Geschäfte auf die Voraussetzung hin gemacht worden sind, daß der Schuldner noch Buchschulden habe, und den Wechsel vorzugsweise bezahlen werde. Ich glaube auch, daß weniger Schulden leichtsinnig gemacht werden würden, wenn die Wechselhaft wegfiel, und manches häusliche Glück ist wohl dadurch getrübt, ja wohl gar gestört worden, daß die Gattin ihr Vermögen opferte, um den Gatten aus der Wechselhaft zu befreien, wobei noch zu erwägen ist, daß in diesem Falle der Gläubiger gar keinen Rechtsanspruch hatte. Aber auch nach Wegfall der Wechselhaft werden viele ehrenwerthe Frauen die Schulden ihrer Gatten bezahlen. Sollte eine beschränkte Wechselhaft für die dem Lande so ersprießliche leipziger Messe unentbehrlich sein, so würde sie daselbst als eine Ausnahme bestehen können. Schließlich möchte ich mir bei dem Herrn Referenten noch eine Bestätigung meiner Ansicht darüber ausbitten, daß es auch ferner bei der zeitherigen Bestimmung über den Wechselarrest in eigner Wohnung bewendet, da §. 29 des vorliegenden Gesetzes nicht zur Berathung kommt.

Referent Abg. D. v. Mayer: Allerdings bleibt es in Beziehung auf die nichtberathenen Paragraphen des vorliegenden Entwurfs bei dem bisherigen Rechte.

Abg. A. Lien: Bis jetzt habe ich gern mit der Deputation gestimmt, finde jedoch bei der Fassung, welche die Deputation für §. 40 vorgeschlagen hat, einige Bedenken, die mich bestimmen könnten, umzukehren und mit der Regierungsvorlage zu stimmen. Ich muß dabei vorausschicken, daß die Bedenken daraus entlehnt sind, daß theils gewisse Paragraphen der Gesetzesvorlage nicht zur Berathung gekommen sind, theils auch, daß §. 45 vollkommen abgelehnt worden ist. Zuvörderst hat die Deputation gesagt: „wegen eines und desselben Anspruches“. Da ist mir das Bedenken beigegeben, wie es hinsichtlich der Kosten für die Haft werden soll, die doch nicht vor der Haftnahme entstanden sind, sondern nach derselben. Wenn §. 30 zur Berathung gekommen wäre, so würde sich die Sache erledigt haben, weil dort dieser Punkt namentlich erwähnt ist, denn es ist dort gesagt worden, daß die Kosten mit der Hauptschuld gehen. Nun will ich zugeben, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Kosten ein Accessorium sind, allein da gesagt worden ist: „vor der Haftnahme“, so kann man doch zu der Auslegung gelangen, daß die

Kosten nicht darunter mit begriffen wären, und also fragt es sich, ob der Herr Referent damit einverstanden wäre, wenn ich den Vorschlag machte, daß es hieße: „wegen mehrerer vor und während der Haftnahme entstandener Ansprüche“. Dadurch würden auch andere Fälle beseitigt werden, denn es können allerdings auch während der Haft noch Ansprüche entstehen, z. B. wenn der Gläubiger sich nur theilweise bezahlen läßt, zwar nicht cedirt, oder sich auch die volle Summe bezahlen läßt, aber es tritt ein dritter Gläubiger ein, welcher Fall auch bei dem Schlussake getroffen ist, wo nur von Cession die Rede ist. Ich weiß nicht, ob die Deputation auch den Fall hat mit begreifen wollen, nämlich daß der Anspruch eines Dritten, welcher ohne Cession den Gläubiger befriedigt hat, auf zweijährige Haft nicht soll Anspruch machen können. Bei §. 45 ist mir nicht ganz deutlich geworden, was die geehrte Deputation gesagt hat. Es ist dort nämlich bemerkt: „Zwar läßt sich die Ausstellung neuer Wechsel statt der alten Schuld, um aus dem Gefängniß entlassen zu werden, nicht verbieten, und der Gläubiger wird eintretenden Falls darauf die Verhaftung des Schuldners bis zur Erfüllung der noch nicht erschöpften zweijährigen Frist verlangen können.“ Ist damit der Gläubiger gemeint, welcher den Schuldner ursprünglich zum Arrest hat bringen lassen, oder auch der Dritte, der den Schuldner aus dem Wechselarreste ausgelöst hat?

Referent Abg. D. v. Mayer: Was die erste Frage des geehrten Abgeordneten rücksichtlich der aufgelaufenen Kosten betrifft, so glaube ich, daß die Bemerkung an sich wohl ganz richtig ist; daß die Sache aber weder durch den Vorschlag der Deputation alterirt wird, noch daraus eine Befürchtung hervorgehen kann, es werde das bisherige Recht stillschweigend abgeändert werden. Schon jetzt ist es Rechtsens, daß die Kosten, welche durch die Wechselhaft entstehen, zu dem Capital geschlagen werden, welches nach Wechselrecht zu bezahlen ist, und daß der Schuldner nicht eher aus dem Arreste gelassen wird, als bis er auch diese Kosten bezahlt hat. Was diesfalls in der Gesetzesvorlage §. 30 bestimmt wird, ist daher nichts Neues, sondern nur eine Bestätigung des bisherigen Rechtes. Wenn der geehrte Abgeordnete ein Amendement dahin stellen will, daß es heißen soll: „wegen mehrerer vor oder während der Haftnahme entstandener Ansprüche“, so wird sich die Deputation dem nicht entgegensehen, nur ginge das etwas weiter und würde auf das hinauskommen, was das preussische Gesetz von 1839 §. 2 verordnet. So weit als mit dem Amendement nur die aufgelaufenen Kosten der Verklagung und Detention des Schuldners getroffen werden sollen, würde damit am bestehenden Rechte Nichts geändert werden. Insofern das Amendement ferner die Bestimmung der §. 45 berühren kann, würde dasselbe der Absicht der Deputation ebenfalls nicht entgegenstehen, weil die Deputation dort der Meinung ist, daß eine Novation, welche während der Gefangenschaft über denselben Anspruch stattfindet, keineswegs die Wirkung haben könne, daß die zwei Jahre wieder von vorn angehen können, sondern nur eine Erfüllung der ursprünglichen zweijährigen Haft damit eintreten dürfe. Ob aber übrigens in andern Fällen das Amendement Platz ergreifen kann, das habe ich der Kammer zur Entscheidung